

## Scheidung – Auflösen der Ehe

Voraussetzung, um einen Scheidungsantrag bei Gericht stellen zu können, ist das Scheitern der Ehe. Dies vermutet das Gesetz, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben und sie beide dem Scheidungsantrag zustimmen. Ist einer der Partner nicht mit der Scheidung einverstanden, kann die Ehe frühestens nach drei Jahren Trennungszeit geschieden werden, soweit nicht der andere Ehegatte das Scheitern der Ehe beweisen kann. Wer einen Scheidungsantrag stellen will, muss sich hierbei anwaltlich vertreten lassen.

### Was muss nachdem Scheidungsantrag geregelt werden?

Trennungsunterhalt für Ehepartner und Nachscheidungsunterhalt

Ein in der Trennungszeit erstrittenes Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich zum Trennungsunterhalt sichert nicht den Ehegattenunterhalt für die Zeit nach der Scheidung, es sei denn, es ist ausdrücklich so festgelegt. Also: Unterhalt auch nach der Scheidung regeln!

Kindesunterhalt

Altersvorsorgeunterhalt

Sobald der Ehepartner den Scheidungsantrag zugestellt bekommen hat, ist die Altersvorsorge über den Ehepartner nicht mehr gegeben. Also: Eigene Altersvorsorgeversicherung regeln!

Krankenvorsorgeunterhalt

Ab der rechtskräftigen Scheidung besteht kein Krankenversicherungsschutz über den Ehepartner

Zugewinnausgleich/Vermögensauseinandersetzung

Versorgungsausgleich  
(Ausgleich der während der Ehezeit entstandenen Rentenanwartschaften)

Hausratsteilung

Antrag zum Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder

Besuchskontakte für gemeinsame Kinder

### Nach der Scheidung kann noch geregelt werden:

Ehegattenunterhalt, zum Beispiel wegen Versorgung gemeinsamer minderjähriger Kinder, Krankheit oder Arbeitslosigkeit

Abänderung des bereits festgesetzten Ehegatten- und Kindesunterhalts

Krankenvorsorgeunterhalt  
Also: Eigene Krankenversicherung abschließen!

Sorgerecht und Besuchskontakte für gemeinsame Kinder

Zugewinnausgleich ist noch drei Jahre nach rechtskräftiger Scheidung möglich

### Frühzeitig beraten lassen!

Wichtige Tipps, Hinweise und Informationen zu Trennung und Scheidung geben:

- Ehe-, Familien-, Frauen-Beratungsstellen
- Jugendämter (kostenlose Beratung)
- Gleichstellungsstelle/Frauenbüro
- Opferschutzbeauftragte der Polizei
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Schuldnerberatung

Je nach Einkommen und Vermögen kann Beratungs- und Prozesskostenhilfe gewährt werden. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht am Wohnort.

Adressen, Telefonnummern und Beratungsangebote finden sie auch im Sozialportal unter [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)

Impressum  
Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat  
Gleichstellungsstelle/Medien und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Rubezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach  
Tel. 02202/132396, Fax 02202/132497  
E-Mail: [pressestelle@rbk-online.de](mailto:pressestelle@rbk-online.de)  
[www.rbk-online.de](http://www.rbk-online.de)  
mit Unterstützung von Marielouise Kahle-Schepper,  
Rechtsanwältin, Bergisch Gladbach  
Auflage: 3500 /03/2006

### Trennung und Scheidung



## Vorwort

Vom ersten Gedanken, sich aus einer Partnerschaft zu lösen, bis hin zur endgültigen Entscheidung, ist es oft ein langer Weg, der meistens schmerzlich und nur mit Anstrengungen überwunden werden kann.

Zu den emotionalen Problemen kommen häufig auch wirtschaftliche Fragen und Unsicherheiten hinzu, die geklärt werden müssen.

Dieses Faltblatt soll behilflich sein, sich bei den vielen Fragen und Problemstellungen die im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung auftreten können, besser zurecht zu finden. Es ist als **„Roter Faden“** gedacht. Es zeigt die Themenfelder auf, die bei Trennung und Scheidung meistens berücksichtigt werden müssen und dient auch der Vorbereitung von weitergehenden Gesprächen in Beratungsstellen, Behörden und bei Rechtsanwälten.

Das Faltblatt kann eine qualifizierte rechtliche Beratung nicht ersetzen!

Es ist als Checkliste gedacht, in der bereits erledigte Punkte abgehakt werden können.

## Trennung – Ende der Lebensgemeinschaft

Dauerndes Getrenntleben ist Voraussetzung für eine spätere Ehescheidung. Getrenntleben liegt vor bei:

- Auszug
- Getrenntem Wirtschaften, also eine eigene Kasse
- Getrenntem Haushalt, also keine gemeinsamen Mahlzeiten, nicht füreinander einkaufen, bügeln, putzen, waschen
- Getrenntem Schlafzimmer, falls die Wohnung noch gemeinsam genutzt wird

Ist Getrenntleben in einer Wohnung nicht zumutbar, kann einem der Partner die Ehwohnung durch Gerichtsbeschluss zugewiesen werden.

Wird ein Ehepartner gewalttätig, ermöglicht das Gewaltschutzgesetz, dass der gewalttätige Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann.

### Wodurch kann der Lebensunterhalt während der Trennung gesichert werden?

- Ehegattenunterhalt
- Kindesunterhalt
- Kindergeld (Bundesagentur für Arbeit)
- Arbeitslosengeld II, Wohngeld, etc. (KAS-Kundencenter)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialamt)
- Unterhaltsvorschuss, Beistandschaft (Jugendamt)

### Welche Unterlagen sind wichtig?

- Personalausweis oder Reisepass
- Familienstammbuch (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder)
- Krankenkassenkarte
- Arbeitspapiere, Sozialversicherungskarte
- Versicherungspolice

### Welche Unterlagen sind noch hilfreich?

#### 1. Für die Berechnung des Unterhalts:

- Einkommensbelege für den Zeitraum von einem Jahr, bei selbstständig Berufstätigen für den Zeitraum von drei Jahren
- Einkommensteuerbescheid/Steuererklärung
- Auflistung und Nachweise der monatlichen Belastungen wie Kredite, Ratenkäufe (keine Verbrauchskosten)

#### 2. Für die Vermögensauseinandersetzung:

- Nachweise zum aktuellen Vermögen, wie Kopien von Sparbüchern, Lebensversicherungen, Konto- und Depotauszügen
- Nachweise über Schenkungen und/oder Erbschaften während der Ehezeit
- Nachweise über das Vermögen bei Eheschließung

#### 3. Für die spätere Hausratsteilung:

- Es ist ratsam schon bei der Trennung eine Liste des kompletten Hausrats zu erstellen

### Was muss beim Getrenntleben geregelt werden?

- Ehegattenunterhalt ermitteln lassen und einfordern
- Kindesunterhalt ermitteln lassen und einfordern. Die Höhe des Unterhaltes wird nach der Düsseldorfer Tabelle berechnet, die regelmäßig aktualisiert wird (Beratung: Jugendamt)
- Besuchskontakte mit gemeinsamen Kindern
- Aufenthaltsbestimmungsrecht, falls Streit über den dauernden Aufenthalt der Kinder besteht
- Regelung des Sorgerechts, falls insgesamt über bedeutsame Belange der Kinder unüberwindbare Uneinigkeit besteht
- Einrichten der neuen Wohnung und gegebenenfalls den hierfür notwendigen Hausrat einfordern

Kranken- und Altersvorsorge laufen jetzt noch über den Ehepartner, soweit nicht eine eigene Erwerbstätigkeit besteht.